

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918 — Nr. 10.

(Nr. 11638.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder. Vom 28. März 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) gewählten, gegenwärtig im Amte befindlichen Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder bis zum Schlusse des sechsten Monats des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist, zu verlängern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. März 1918.

(Siegel.) Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.



Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1918.